

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 204/2018

Stadtkämmerei

22.11.2018

Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.12.2018	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	13.12.2018	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird entsprechend beiliegendem Entwurf zum 01.01.2019 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

In § 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) vom 03. August 2000 wird der Rechtsbegriff „gefährlicher Hund“ definiert.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die bissig, in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

§ 6 „Gefährliche Hunde“ der Hundesteuersatzung der Stadt Albstadt entspricht insoweit nicht den Vorgaben der Polizeiverordnung, weil die dort aufgeführten Hunderassen als gefährlich eingestuft werden, obwohl sie es nicht sein müssen.

Die Ausnahme bilden die Hunderassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier, die nach § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung als Kampfhunde eingestuft werden.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Albstadt wird den rechtlichen Vorgaben angepasst.

§ 5 „Steuersatz“ wird um einen 5. Absatz erweitert.

Im Gegenzug werden § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 „Gefährliche Hunde“ gestrichen.